

Höchstspannungsleitung

BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord

(Emden Ost – Osterath)

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG

4. Planänderung

Teil H – Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
Unterlage H6.1 – Forstrechtliche Belange

Ergänzungen in den Kapiteln 2 und 3

Planfeststellungsabschnitt NRW1
„Nordrhein-Westfalen Nord“
von der Bundeslandgrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zur
Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln

Vorhabenträgerin



Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ansprechpartner

Carsten Stiens
Gleichstrom-Netzprojekte
Projekt A-Nord
Tel. 0231-5849-16088

Auftragnehmer



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG
Abschnitt NRW1 - 4. Planänderung

Teil H, Unterlage H6.1

Bearbeitungsstand: März 2026
Version: 3.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	9
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	9
1.2	Rechtliche Grundlagen	10
1.2.1	Bundeswaldgesetz	10
1.2.2	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG).....	10
1.2.3	Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald	13
2	Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs	15
2.1	Dauerhafte Waldumwandlung	19
2.2	Befristete Waldumwandlung.....	25
3	Zusammenfassung und Antrag auf Waldumwandlung	30
4	Quellenverzeichnis	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1:	Übersicht zu Waldumwandlungen (WU) im Abschnitt NRW1.....	15
Tab. 2-2:	Kompensationsfaktoren nach Waldtypen für die Abschnitte NRW1 bis NRW3a	19
Tab. 2-3:	Dauerhafte Waldumwandlungen (WU) in Zuordnung zu betroffenen Flurstücken im Abschnitt NRW1	20
Tab. 2-4:	Befristete Waldumwandlungen (WU) in Zuordnung zu betroffenen Flurstücken im Abschnitt NRW1	26

Anhang

H6.2 Waldfunktionenkartierung

Diese Unterlage ist kein Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts.

Plananlage

H6.3	Blattschnittübersicht	M 1:50.000
H6.4	Detailpläne Forstrechtliche Belange	M 1:2.000

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetzes
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNetzA	Bundesnetzagentur
BWaldG	Bundeswaldgesetz
LFog	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
MUNLV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NVP	Netzverknüpfungspunkt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WU	Waldumwandlung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Vorhaben A-Nord sieht eine Höchstspannungsleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost (Stadt Emden) in Niedersachsen und Osterath (Stadt Meerbusch) in Nordrhein-Westfalen vor. Es ist als Vorhaben Nr. 1 in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) gelistet. Die circa 305 km lange Höchstspannungsleitung wird als Erdkabelanlage errichtet und die elektrische Energie mittels Gleichstrom transportiert. Die Maßnahme stellt einen Baustein zum Ausbau des deutschen Stromnetzes im Zuge der Energiewende dar. Zuständige Behörde für das länderübergreifende Vorhaben A-Nord ist die Bundesnetzagentur (BNetzA).

In einem ersten Verfahrensschritt wurde von der BNetzA im Rahmen der sog. Bundesfachplanung verbindlich ein Trassenkorridor von 1.000 m Breite festgelegt, der die NVP miteinander verbindet und in dem das Vorhaben A-Nord raumverträglich realisiert werden kann. In den Planfeststellungsunterlagen legt die Vorhabenträgerin nun eine Antragstrasse vor, die seitens der BNetzA geprüft wird. Am Ende des Planfeststellungsverfahrens legt die BNetzA per Beschluss einen konkreten Trassenverlauf fest (sog. Planfeststellungsbeschluss). Aufgrund der Komplexität des Vorhabens wurde A-Nord zur Vereinfachung des behördlichen Zulassungsverfahrens in die folgenden Zulassungsabschnitte eingeteilt:

- NDS1 „Niedersachsen Nord“ von Emden Ost (NVP) bis zur Landkreisgrenze Leer/Emsland
- NDS2 „Niedersachsen Mitte“ von der Landkreisgrenze Leer/Emsland bis zur Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn
- NDS3 „Niedersachsen Süd“ von der Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn bis zur Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
- NRW1 „Nordrhein-Westfalen Nord“ von der Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln
- NRW2 „Nordrhein-Westfalen Mitte“ von der Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck
- NRW3a „Nordrhein-Westfalen Süd“ von der Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch
- NRW3b „Betrieb Wechselstrom-Anbindungsfreileitung“ von der Konverterstation Meerbusch bis zum NVP Osterath

Im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW1 ist die Amprion GmbH Antragstellerin.

Der Teil H ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG für das beschriebene Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NRW1 „Nordrhein-Westfalen Nord“ von der Bundeslandgrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln.

Die Aufgabe der Unterlage H6.1 besteht in der Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs für Eingriffe in Waldflächen und zwar unterschieden nach temporärer und dauerhafter Waldumwandlung. Zusätzlich erfolgt eine flurstückscharfe Zuordnung der Waldumwandlungsflächen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundeswaldgesetz (BWaldG) und im Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG) sind die für die forstlichen Belange maßgeblichen Definitionen und Festlegungen getroffen. Die im Hinblick auf die Waldumwandlungen relevanten gesetzlichen Festlegungen sind nachfolgend zitiert.

Zusätzlich ist gemäß Untersuchungsrahmen (BNetzA 2022) der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) zum Dokument „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ vom 16.07.2008 hinzuzuziehen.

1.2.1 Bundeswaldgesetz

Bundeswaldgesetz - § 9 Abs. 1 BWaldG:

„Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.“

1.2.2 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG)

Landesforstgesetz § 39 - Umwandlung

„(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Soweit für die Umwandlung nach §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, dass den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entspricht; § 43 bleibt unberührt.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das

Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder sonstige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Umwandlung von Schutz- und Erholungswald darf nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden.

(5) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt."

Landesforstgesetz § 40 - Befristete Umwandlung

„(1) Eine befristete Umwandlung kann zugelassen werden, wenn

1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,

2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt werden und

3. durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, daß die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

(2) Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen.

(3) § 39 Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und die Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung."

Landesforstgesetz § 42 Verfahren - Umwandlungsfrist

„(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde, dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und der Flurbereinigungsbehörde. Wird der Antrag auf die Erfordernisse eines landwirtschaftlichen oder eines erwerbsgärtnerischen Betriebes gestützt, so ist vor der Entscheidung auch

die Landwirtschaftskammer zu hören. Das Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde ist nur herzustellen, wenn die Auswirkungen der Waldumwandlung von regionaler Bedeutung sind.

(2) Wird die Umwandlung genehmigt, so ist für ihre Durchführung eine angemessene Frist zu setzen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Fläche nach Ablauf der Frist nicht in die andere Nutzungsart umgewandelt ist.

(3) Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie läßt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Forstbehörde hat den Antragsteller hierauf bei der Erteilung der Umwandlungsgenehmigung hinzuweisen."

Landesforstgesetz § 43 - Ausnahmen

„(1) Einer Umwandlungsgenehmigung nach § § 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die

a. in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,

b. in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,

c. in einem Planfeststellungsbeschluß in einer Plangenehmigung oder

d. in einem Braunkohlenplan

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Zeit entstanden sind. Für unbedingt oder nach Vorprüfung UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nummer 17.1 und 17.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt Satz 1 Buchstabe d nur dann, wenn im Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung."

Landesforstgesetz § 44 - Pflicht zur Wiederaufforstung

„(1) Kahlfächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden. Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden.

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfaßt auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.

(3) Kommt der Waldbesitzer den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

a. für die Fälle, in denen eine Umwandlungsgenehmigung erteilt ist, die Fläche aber nicht innerhalb der nach § 42 Abs. 2 gesetzten Frist in die andere Nutzungsart überführt worden ist,

b. bei befristeten Umwandlungsgenehmigungen vom Ablauf der gesetzten Frist an.

(5) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die unverzügliche Wiederaufforstung angeordnet werden kann.

(6) Die Forstbehörde kann den Waldbesitzer widerruflich von der Pflicht zur Wiederaufforstung entbinden, wenn die fristgemäße Wiederaufforstung nach der Art der Entstehung der Kahlfläche oder der Verlichtung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers nicht zumutbar ist und ein angemessener Zuschuß zu den Kosten der Wiederaufforstung aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird. Dies gilt nicht für die Fälle des Absatzes 4 Buchstabe b und des Absatzes 5."

1.2.3 Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald

Die "Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald" (MUNLV 2008) verfolgt das Ziel, im dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen die Kompensation von Eingriffen, die Wald betreffen, zumindest in Bezug auf den funktionalen Ausgleich von der Erstaufforstung auf eine Optimierung bestehender Wälder zu verlagern. Dahinter steht auch die Idee, Maßnahmen "durch die Einbettung in forstliche Nutzungssysteme die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen langfristig zu sichern und den Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen nicht ausschließlich auf die Landwirtschaft zu konzentrieren." (MUNLV 2008, S. 3)

Die Zielrichtung des Erlasses ist dabei einerseits weniger auf die Kompensation dauerhafter Waldumwandlungen, als vielmehr auf befristete Waldumwandlungen ausgerichtet: „Maßnahmen im Wald kommen insbesondere in Betracht, wenn waldspezifische Funktionen des Naturhaushaltes, auch ohne dass Wald flächenmäßig verloren geht, beeinträchtigt wurden (...).“ (MUNLV 2008, S. 3).

Andererseits gilt es Einschränkungen und Freiheiten der Kompensationsmöglichkeiten aufgrund der räumlichen Waldverteilung hinreichend zu beachten. So sind etwa in "Gebieten mit einem Waldanteil unter 40 % (...) für Waldverluste und Beeinträchtigungen von Waldfunktionen in der Regel vollständig Ersatzaufforstungen vorzunehmen" (MUNLV 2008, S. 16). Der Untersuchungsraum im Abschnitt NRW1 fällt eindeutig unter diese Maßgabe.

Die befristeten Waldumwandlungen führen beim Vorhaben Erdkabel nicht zu zusätzlichen Flächenbeanspruchungen, da eine gleichartige Wiederherstellung am Eingriffsort regelmäßig

erfolgen wird. Dauerhafte Waldumwandlungen sind zwar ebenfalls von den Inhalten des Erlasses umfasst, aber hierbei ist die maßgebliche Schwelle für eine Berücksichtigung ein mindestens hoher Waldanteil im betrachteten Raum. Dies schließt eine Anwendung des Erlasses im Trassenverlauf von A-Nord aus.

Zudem werden vom Vorhaben A-Nord im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt weitgehend Ökokonten für die Kompensation von Eingriffen genutzt, so dass ohnehin keine neuen Flächenbeanspruchungen zu Lasten der Landwirtschaft entstehen.

2 Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf wird grundsätzlich in eine befristete und dauerhafte Waldumwandlung unterschieden (Arbeits- bzw. Schutzstreifen).

Auslöser für eine temporäre Waldumwandlung durch das Vorhaben A-Nord sind die bauzeitlich erforderlichen Flächenansprüche im Bereich der Baubedarfsflächen, die über die dauerhaften Schutzstreifen der Leitungen hinausreichen. Die dauerhafte Waldumwandlung beschränkt sich folglich auf die dauerhaften Schutzstreifen der Leitungen, auf denen ein Aufwuchs von Wald aus Gründen der Betriebssicherheit nicht zulässig ist.

Die Flächen, die faktisch keine Bestockung aufweisen, aber Wald im Sinne des Gesetzes darstellen und somit Gegenstand der Waldumwandlungsanträge sind, werden entsprechend den umliegenden Waldbiotopen bewertet; dies betrifft beispielsweise Waldlichtungsfluren. Die Ermittlung von Wald i. S. des Landesforstgesetzes erfolgte aus fachgutachterlicher Sicht unter Berücksichtigungen der gegebenen Waldfunktionseinstufungen. Letztendlich verbleibt in wenigen Einzelfällen eine unwesentliche Abweichung zwischen der Biotopkartierung und Waldfunktionseinstufung des Landes NRW. Diese Fälle wurden mit den zuständigen Regionalforstämtern Niederrhein (Wesel) und Münsterland (Münster) für die drei Abschnitte in Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Zielzustand für die Waldflächen mit einer dauerhaften Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen des Vorhabens ist - unter Berücksichtigung der Prämisse, dass Eingriffe im Sinne der Vermeidung so gering wie möglich zu halten sind - eine standortspezifische Ausweisung als extensiv genutzter Biototyp (bspw. extensives Grünland, Ruderalflur, Brachen).

In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 2-1) sind alle Waldflächen aufgelistet, die von dem Vorhaben betroffen sind. Im Sinne der Eingriffsvermeidung wurden im Rahmen der technischen Feinplanung geschlossene Bauverfahren vorgesehen, sofern dies unter Abwägung aller Planungs- und Trassierungsbelange möglich war. Die Abschnitte mit geschlossenen Bauverfahren (HDD-Verfahren, Kurzvortrieb und Mikrotunnelbau) erzeugen an der Geländeoberfläche keine Baubedarfsflächen und keine von Waldbewuchs dauerhaft freizuhaltende Flächen (innerhalb des Schutzstreifens des Vorhabens), so dass in der Folge auch keine dauerhafte oder befristete Waldumwandlung stattfindet und damit auch nicht zu beantragen ist.

Tab. 2-1: Übersicht zu Waldumwandlungen (WU) im Abschnitt NRW1

Flächennummer Wald	Dauerhafte WU A-Nord [m²]	Befristete WU A-Nord [m²]
1.1	167	-
1.2	-	11
2.1	-	49
3.1	293	-
3.2	-	20
4.1	63	-
5.1	223	-
5.2	-	14
6.1	566	-
6.2	-	37
7.1	351	-
7.2	-	23
8.1	124	-

Flächennummer Wald	Dauerhafte WU A-Nord [m²]	Befristete WU A-Nord [m²]
8.2	-	11
9.1	129	-
9.2	-	11
10.1	386	-
10.2	-	25
11.1	190	-
11.2	-	13
12.1	1.187	-
12.2	-	62
13.1	335	-
13.2	-	65
14.1	168	-
14.2	-	34
15.1	166	-
15.2	-	32
16.1	65	-
16.2	-	5
17.1	98	-
17.2	-	18
18.1	827	-
18.2	-	42
19.1	355	-
19.2	-	23
20.1	-	21
21.1	207	-
21.2	-	19
22.1	-	63
23.1	121	-
23.2	-	46
24.1	462	-
24.2	-	39
25.1	164	-
25.2	-	61
26.1	2.142	-
26.2	-	108
27.1	194	-
27.2	-	6
28.1	147	-
28.2	-	4
29.1	316	-
29.2	-	22
30.1	216	-
30.2	-	14
31.1	233	-
31.2	-	15
32.1	130	-
32.2	-	39
33.1	123	-
33.2	-	9

Flächennummer Wald	Dauerhafte WU A-Nord [m²]	Befristete WU A-Nord [m²]
34.1	192	-
34.2	-	12
35.1	262	-
35.2	-	17
36.1	157	-
36.2	-	142
37.1	550	-
37.2	-	35
38.1	225	-
38.2	-	12
39.1	193	-
39.2	-	12
40.1	306	-
40.2	-	20
41.1	177	-
41.2	-	11
42.1	25	-
42.2	-	7
43.1	343	-
43.2	-	22
44.1	553	-
44.2	-	35
45.1	101	-
45.2	-	7
46.1	254	-
46.2	-	16
47.1	337	-
47.2	-	21
48.1	138	-
48.2	-	22
49.1	57	-
49.2	-	3
50.1	237	-
50.2	-	14
51.1	129	-
51.2	-	0
52.1	150	-
52.2	-	10
53.1	159	-
53.2	-	10
54.1	83	-
54.2	-	5
55.1	102	-
55.2	-	10
56.1	137	-
56.2	-	9
57.1	301	-
57.2	-	20
58.1	154	-
58.2	-	11
59.1	152	-

Flächennummer Wald	Dauerhafte WU A-Nord [m²]	Befristete WU A-Nord [m²]
59.2	-	10
60.1	7	-
60.2	-	32
61.1	249	-
61.2	-	16
62.1	149	-
62.2	-	9
63.1	257	-
63.2	-	28
64.1	214	-
64.2	-	12
65.1	279	-
65.2	-	28
66.1	148	-
66.2	-	11
67.1	2.788	-
67.2	-	171
68.1	102	-
68.2	-	8
69.1	375	-
69.2	-	23
70.1	241	-
70.2	-	38
71.1	138	-
71.2	-	17
72.1	Flächennummer wurde nicht vergeben	
73.1	157	-
73.2	-	5
74.1	Flächennummer wurde nicht vergeben	
74.2	-	10
75.1	691	-
75.2	-	45
76.1	69	-
76.2	-	4
77.1	160	-
77.2	-	10
78.1	entfallen (aufgrund PA2/PA3)	
78.2	entfallen(aufgrund PA2/PA3)	
79.1	1.012	-
79.2	-	68
80.2	-	260
81.2	-	250
82.2	-	50
SUMME	22.658	4.998 2.558

2.1 Dauerhafte Waldumwandlung

Grundlage für die Ermittlung des Umfangs der Ersatzaufforstungen für dauerhafte Waldumwandlungen durch das Vorhaben A-Nord in den Abschnitten NRW1, NRW2 und NRW3a sind die Kompensationsfaktoren nach Tab. 2-2.

Tab. 2-2: Kompensationsfaktoren nach Waldtypen für die Abschnitte NRW1 bis NRW3a

Faktor	Waldtyp	Waldfunktion(en), additiv
1,0	Nadelwälder, Jungwuchs-Stangenholz (ta5-ta3, BHD bis 13 cm)	+ 0,2
1,2	Nadelwälder, geringes-mittleres Baumholz (ta2-ta1, BHD 14-49 cm)	+ 0,2
1,5	Wallhecken	+ 0,2
1,2	Mischwälder, Jungwuchs-Stangenholz	+ 0,2
1,5	Mischwälder, geringeres-mittleres Baumholz	+ 0,2
1,5	Ufergehölze; Auwälder, Jungwuchs-Stangenholz	+ 0,2
1,8	Ufergehölze; Auwälder, geringes-mittleres Baumholz	+ 0,2
1,5	Laubwälder, Jungwuchs-Stangenholz	+ 0,2
1,8	Laubwälder, geringes-mittleres Baumholz	+ 0,2
2,3	Laubwälder, starkes-mächtiges Baumholz (ta11-ta11a, BHD $\geq$ 50 cm)	+ 0,2

Diese Kompensationsfaktoren basieren auf fachgutachterlichen Einschätzungen und leiten sich aus einer Typisierung der relevanten Wald-Biototypen und der jeweiligen Altersklasse der Waldbestände ab. Betrachtet wurden alle Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes. Mit berücksichtigt wurde unter anderem das Alter der Gehölze und deren Mischungsverhältnis. Zusätzlich wurde wertsteigernd berücksichtigt, ob den betroffenen Flächen eine Waldfunktion im Rahmen der nordrhein-westfälischen Waldfunktionskartierung (Waldfunktionen NRW 2023) zugewiesen ist. Bei Vorliegen einer Waldfunktion auf der entsprechenden Fläche wird der Faktor um 0,2 erhöht.

Hinsichtlich der Waldfunktionen wurden folgende Kategorien als betrachtungsrelevant ausgewählt und berücksichtigt:

- Bodenfunktion Wald
- Erholungsfunktion Wald
- Immissionsschutzwald
- Klimaschutzwald
- Lärmschutzwald

Die übrigen Kategorien der nordrhein-westfälischen Waldfunktionen (Saatgutbestand, Bestattungswald und Versuchsfläche) sind für die Bewertung der Waldumwandlungen nicht unmittelbar relevant, da sie von der Trasse, sowie den Schutzstreifen und Baubedarfsflächen nicht erfasst werden.

Diese Bewertungsmatrix wurde am 21.03.2023 mit Vertretern des Regionalforstamts Niederrhein (Wesel) und am 26.04.2023 mit Vertretern des Regionalforstamts Münsterland (Münster) in Abstimmungsgesprächen unter Beteiligung der jeweiligen Forstämter, der Vorhabenträgerin und des Ingenieurbüros Lange diskutiert und grundsätzlich bestätigt. Im Rahmen der Abstimmungen erfolgte zunächst eine Überprüfung der vom Vorhaben erfassten Waldflächen hinsichtlich ihrer Waldeigenschaft und anschließend eine Einzelfallbetrachtung der Flächen und

ihrer jeweiligen Bestockung, um die ermittelte Einstufung zu verifizieren. Die aus den Abstimmungen hervorgegangenen Ergebnisse bilden die Grundlage für die zu kompensierende Waldfläche im Rahmen der Abschnitte in Nordrhein-Westfalen. Aus Tab. 2-3 geht dies für den vorliegenden Abschnitt hervor.

Tab. 2-3: Dauerhafte Waldumwandlungen (WU) in Zuordnung zu betroffenen Flurstücken im Abschnitt NRW1

Flächennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Nenner	Dauerhafte WU [m²]	Waldfunktion¹	Faktor²	Bedarf Erstaufforstung [m²]
1.1	Ochtrup	95	18		61	-	1,8	109,8
			19		40	-	1,8	72
			21		66	-	1,8	118,8
3.1	Ochtrup	139	46		109	-	1,5	163,5
			48		184	-	1,5	276
4.1	Ochtrup	137	36		48	-	1,5	72
		139	12		15	-	1,5	22,5
5.1	Ochtrup	137	32		189	-	1,5	283,5
			34		34	-	1,5	51
6.1	Ochtrup	137	31		298	-	1,5	447
			32		268	-	1,5	402
7.1	Ochtrup	135	40		122	-	1,5	183
			41		27	-	1,5	40,5
			44		202	-	1,5	303
8.1	Ochtrup	135	29		44	-	1,5	66
			33		57	-	1,5	85,5
			34		23	-	1,5	34,5
9.1	Ochtrup	135	33		129		1,5	193,5
10.1	Ochtrup	133	20		54	-	1,5	81
			21		128	-	1,5	192
			23		146	-	1,5	219
			56		58	-	1,5	87
11.1	Ochtrup	127	12		102	-	1,5	153
		129	25		88	-	1,5	132
12.1	Ochtrup	126	1		166	-	1,5	249
			12		90	-	1,5	135

¹ K= Klimaschutzwald, E= Erholungsfunktion, B=Bodenfunktion

² unter Berücksichtigung der bestehenden Waldfunktion(en)

Flächen- nummer	Gemar- kung	Flur	Flur- stück (Zähler)	Nenner	Dauer- hafte WU [m²]	Waldfunk- tion¹	Faktor²	Bedarf Erst- aufforstung [m²]
			19		921	-	1,5	1381,5
		127	15		10	-	1,5	15
13.1	Ochtrup	127	15		264	-	1,8	475,2
			25		44	-	1,8	79,2
			26		27	-	1,8	48,6
14.1	Nienborg	51	44		168	-	1,5	252
15.1	Nienborg	51	45		51	-	1,5	76,5
			60		40	-	1,5	60
			9		75	-	1,5	112,5
16.1	Nienborg	51	5		10	-	1,5	15
		53	29		55	-	1,5	82,5
17.1	Nienborg	61	18		64	-	1,2	76,8
			19		2	-	1,2	2,4
			3		32	-	1,2	38,4
18.1	Nienborg	38	4		39	-	1,2	46,8
			60		786	-	1,2	943,2
		61	19		2	-	1,2	2,4
19.1	Nienborg	38	22		162	-	1,5	243
			27		5	-	1,5	7,5
			46		188	-	1,5	282
21.1	Nienborg	37	67		19	-	1,5	28,5
		38	27		188	-	1,5	282
23.1	Nienborg	37	67		121	-	1,5	181,5
24.1	Epe	40	106		331	-	1,5	496,5
			130		125	-	1,5	187,5
			86		6	-	1,5	9
25.1	Heek	1	30		5	-	1,5	7,5
		2	77		159	-	1,5	238,5
26.1	Heek	1	38		109	E	1,7	185,3
			8		2033	E	1,7	3456,1
27.1	Wessum	60	18		115	-	1,5	172,5
			92		79	-	1,5	118,5
28.1	Wessum	60	63		73	-	1,5	109,5
			92		74	-	1,5	111

Flächen- nummer	Gemar- kung	Flur	Flur- stück (Zähler)	Nenner	Dauer- hafte WU [m²]	Waldfunk- tion¹	Faktor²	Bedarf Erst- aufforstung [m²]
29.1	Wessum	62	106		82	-	1,5	123
			107		187	-	1,5	280,5
			94		47	-	1,5	70,5
30.1	Wessum	62	58		40	-	1,5	60
			59		94	-	1,5	141
	Wüllen	12	107		82	-	1,5	123
31.1	Wüllen	16	102		35	-	1,5	52,5
			49		126	-	1,5	189
			52		72	-	1,5	108
32.1	Ottenstein	10	745		105	-	1,5	157,5
			87		25	-	1,5	37,5
33.1	Ottenstein	10	745		29		1,5	43,5
	Wüllen	17	6		94		1,5	141
34.1	Vreden	86	38		188	-	1,5	282
			42		4	-	1,5	6
35.1	Vreden	86	42		252	-	1,8	453,6
			50		10	-	1,8	18
36.1	Vreden	95	10		58	-	1,5	87
			45		99	-	1,5	148,5
37.1	Vreden	98	144		550	E, B	1,7	935
38.1	Vreden	98	146		225	-	1,5	337,5
39.1	Vreden	98	151		3	E, B	1,7	5,1
			287		190	E, B	1,7	323
40.1	Vreden	100	2		78	E, B	1,7	132,6
			3		228	E, B	1,7	387,6
41.1	Vreden	122	25		177	-	1,5	265,5
42.1	Vreden	122	33		20	K, E, B	2	40
			37		5	-	2	10
43.1	Kirchspiel Stadtlohn	502	116		69	E, B	1,7	103,5
			3		102	E, B	1,7	153
			4		172	E, B	1,7	258
44.1	Kirchspiel Stadtlohn	502	110		7		1,5	10,5
			116		546		1,5	819

Flächen- nummer	Gemar- kung	Flur	Flur- stück (Zähler)	Nenner	Dauer- hafte WU [m²]	Waldfunk- tion¹	Faktor²	Bedarf Erst- aufforstung [m²]
45.1	Kirchspiel Stadtlohn	508	261		30		1,5	45
			37		71		1,5	106,5
46.1	Kirchspiel Stadtlohn	508	232		185		1,5	277,5
			37		69		1,5	103,5
47.1	Kirchspiel Stadtlohn	508	232		162		1,5	243
			234		175		1,5	262,5
48.1	Kirchspiel Stadtlohn	508	235		37		1,5	55,5
		509	3		19		1,5	28,5
			4		82		1,5	123
49.1	Kirchspiel Stadtlohn	509	2		14		1,5	21
			3		43		1,5	64,5
50.1	Kirchspiel Stadtlohn	509	2		90		1,5	135
			3		11		1,5	16,5
			41		136		1,5	204
51.1	Kirchspiel Stadtlohn	402	15		57		1,5	85,5
			51		72		1,5	108
52.1	Kirchspiel Stadtlohn	402	30		27		1,5	40,5
			56		123		1,5	184,5
53.1	Kirchspiel Stadtlohn	402	56		81		1,5	121,5
	Südlohn	2	27		78		1,5	117
54.1	Südlohn	2	26		31		1,5	46,5
			27		52		1,5	78
55.1	Südlohn	2	26		90		1,5	135
		4	12		12		1,5	18
56.1	Südlohn	4	39		33		1,5	49,5
			55		104		1,5	156
57.1	Südlohn	5	1		28		1,5	42
			3		223		1,5	334,5
			4		50		1,5	75
58.1	Südlohn	5	4		130		1,5	195
			5		9		1,5	13,5
			9		15		1,5	22,5
59.1	Südlohn	28	150		152		1,5	228

Flächen- nummer	Gemar- kung	Flur	Flur- stück (Zähler)	Nenner	Dauer- hafte WU [m²]	Waldfunk- tion¹	Faktor²	Bedarf Erst- aufforstung [m²]
60.1	Oeding	15	109		6		1,5	9
			111		1		1,5	1,5
61.1	Weseke	1	29		135		1,5	202,5
			77		19		1,5	28,5
			78		95		1,5	142,5
62.1	Borken- wirthe	6	30		51		1,5	76,5
			330		98		1,5	147
63.1	Borken- wirthe	6	356		257		1,5	385,5
64.1	Borken- wirthe	15	19		193		1,5	289,5
			20		21		1,5	31,5
65.1	Borken- wirthe	15	19		165		1,5	247,5
			227		114		1,5	171
66.1	Borken- wirthe	15	227		24		1,5	36
			62		124		1,5	186
67.1	Borken- wirthe	15	300		2594	K, E	2,0	5188
			65		143	K, E	2,0	286
			66		51	K, E	2,0	102
68.1	Hoxfeld	9	45		51		1,5	76,5
			7		51		1,5	76,5
69.1	Hoxfeld	9	21		283		1,5	424,5
			22		87		1,5	130,5
			25		5		1,5	7,5
70.1	Rhede- brügge	106	10		9		1,8	16,2
			11		198		1,8	356,4
			12		34		1,8	61,2
71.1	Krommert	104	6		22	E	2,0	44
			68		116	E	2,0	232
72.1	Flächennummer wurde nicht vergeben							
73.1	Krechting	5	62		30		1,5	45
	Krommert	102	12		120		1,5	180
			3		7		1,5	10,5
74.1	Flächennummer wurde nicht vergeben							
75.1	Krommert	101	1		109	K, E	2,0	218

Flächen-nummer	Gemar-kung	Flur	Flur-stück (Zähler)	Nenner	Dauer-hafte WU [m²]	Waldfunk-tion¹	Faktor²	Bedarf Erst-aufforstung [m²]
			18		43	K, E	2,0	86
			24		539	K, E	2,0	1078
76.1	Büngern	11	215		45		1,5	67,5
			91		24		1,5	36
77.1	Biemen-horst	4	92		84		1,5	126
	Büngern	11	206		76		1,5	114
78.1	entfallen (aufgrund PA2/PA3)							
79.1	Biemen-horst	8	24		28	K, E	1,7	48
		8	25		984	K, E	1,7	1673
SUMME					22.658			36.673,2

Hinweis: Flurstücke, deren betroffene Fläche nach Rundung unter 1 m² liegt, sind nicht Inhalt der vorliegenden Bilanzierung

Die Flächennummern 2.1, 20.1 und 22.1 sind ausschließlich in Tabelle 2-4 aufgeführt, da an entsprechender Stelle nur eine temporäre Waldumwandlung vorgesehen ist.

Eine dauerhafte Waldumwandlung findet auf 73 Einzelflächen statt, die sich in jeweils mehrere betroffene Flurstücke untergliedern. Insgesamt ist im Abschnitt NRW1 eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von 22.658 m² für das Vorhaben A-Nord vorgesehen. Hieraus erwächst unter Berücksichtigung der flächenspezifischen forstrechtlich relevanten Kompensationsfaktoren, die beim konkreten Vorhaben zwischen 1,0 und 2,5 liegen, ein Gesamt-Kompensationsbedarf für die dauerhaften Waldinanspruchnahmen von 36.673 m². Dieser forstrechtliche Kompensationsbedarf ist in Form von Erstaufforstungen umzusetzen.

Die räumliche Lage der einzelnen betroffenen Waldflächen sowie die betroffenen Flurstücke ist den Plananlagen H6.3 und H6.4 zu entnehmen.

Die erforderliche Kompensation in Form von Erstaufforstungen auf einer Fläche von 36.673 m² wird über die Kompensationsmaßnahmen NRW1_K009 (Erstaufforstung fließgewässerbegleitender Erlen-Eschenwald auf der Maßnahmenfläche Ochtrup 2 [1.020 m²]), NRW1_K012 (Erstaufforstung Ochtrup 1 [23.473 m²]) und NRW1_K011 (Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt, Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds [12.180 m²]) nachgewiesen.

Aufgrund der Flächengröße der einzelnen räumlich getrennt liegenden Flächen besteht keine UVP-Pflicht für die geplanten Erstaufforstungen.

2.2 Befristete Waldumwandlung

Eine temporäre Waldumwandlung findet auf ~~77~~ 80 Einzelflächen statt, die sich in jeweils mehrere betroffene Flurstücke untergliedern. Es erfolgen temporäre Waldinanspruchnahmen in einem Umfang von ~~4.998~~ 2.558 m².

Die räumliche Lage der einzelnen betroffenen Waldflächen sowie die betroffenen Flurstücke ist der nachfolgenden Tab. 2-4 und den Plananlagen H6.3 und H6.4 zu entnehmen.

Temporäre Waldumwandlungen sind in Bereichen der Baubedarfsflächen außerhalb der Schutzstreifen oder bei temporär genutzten Zuwegungen gegeben. Auf diesen Flächen findet nach Baufertigstellung eine flächengleiche Aufforstung mit Forstpflanzen statt, so dass in diesen Fällen kein forstrechtlicher Kompensationsbedarf in Form einer Erstaufforstung entsteht.

Die forstrechtliche Kompensation für befristete Waldumwandlungen auf einer Fläche von ~~1.998~~ 2.558 m² wird durch die flächengleiche gleichartige Rekultivierung der Baubedarfsflächen hergestellt. Die detaillierte Beschreibung dieser Maßnahme erfolgt in der Unterlage F4.3 (Maßnahmenblätter: Maßnahme AR6.1) und die Darstellung der räumlichen Lage in der Unterlage F4.6 (Plananlage Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen).

Die Darstellungen im LBP beziehen außerdem die betroffenen Flächen mit Biotopbeständen der Biotopcodes 42.*, 43.* und 44.* ein. Insofern besteht keine vollständige Übereinstimmung der Flächenkulisse mit den Gegenständen der vorliegenden Unterlage H6.

Tab. 2-4: Befristete Waldumwandlungen (WU) in Zuordnung zu betroffenen Flurstücken im Abschnitt NRW1

Flächennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Nenner	Befristete WU [m²]
1.2	Ochtrup	95	18		7
			19		1
			21		3
2.1	Ochtrup	139	56		45
		95	9		4
3.2	Ochtrup	139	46		7
			48		13
4.2	Flächennummer wurde nicht vergeben				
5.2	Ochtrup	137	32		12
			34		2
6.2	Ochtrup	137	31		20
			32		17
7.2	Ochtrup	135	40		8
			41		2
			44		13
8.2	Ochtrup	135	29		2
			33		7
			34		2
9.2	Ochtrup	135	33		11
10.2	Ochtrup	133	20		4
			21		8
			23		9
			56		4
11.2	Ochtrup	127	12		7
		129	25		6
12.2	Ochtrup	126	1		14
			19		48
13.2	Ochtrup	127	15		59
			25		5

Flächennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Nenner	Befristete WU [m²]
			26		1
14.2	Nienborg	51	44		34
15.2	Nienborg	51	44		15
			45		3
			60		3
			61		6
			9		5
16.2	Nienborg	51	5		1
		53	29		4
17.2	Nienborg	61	3		18
18.2	Nienborg	38	60		42
19.2	Nienborg	38	22		8
			27		3
			46		12
20.1	Nienborg	37	1		1
		38	27		16
			61		4
21.2	Nienborg	37	67		7
		38	27		12
22.1	Nienborg	37	67		63
23.2	Nienborg	37	67		46
24.2	Epe	40	106		35
			130		4
25.2	Epe	40	55		1
	Heek	2	77		60
26.2	Heek	1	38		6
			8		102
27.2	Wessum	60	18		3
			92		3
28.2	Wessum	60	63		2
			92		2
29.2	Wessum	62	106		6
			107		13
			94		3
30.2	Wessum	62	58		3
	Wüllen	12	59		6
			107		5
31.2	Wüllen	16	102		2
			49		8
			52		5
32.2	Ottenstein	10	745		37
			87		2
33.2	Ottenstein	10	745		2
	Wüllen	17	6		7
34.2	Vreden	86	38		12
35.2	Vreden	86	42		16
			50		1
36.2	Vreden	95	10		18
			45		124
37.2	Vreden	98	144		35

Flächennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Nenner	Befristete WU [m²]
38.2	Vreden	98	146		12
39.2	Vreden	98	287		12
40.2	Vreden	100	2		5
			3		15
41.2	Vreden	122	25		11
42.2	Vreden	122	33		4
			37		3
43.2	Kirchspiel Stadtlohn	502	116		4
			3		7
			4		11
44.2	Kirchspiel Stadtlohn	502	116		35
45.2	Kirchspiel Stadtlohn	508	261		2
			37		5
46.2	Kirchspiel Stadtlohn	508	232		12
			37		4
47.2	Kirchspiel Stadtlohn	508	232		10
			234		11
48.2	Kirchspiel Stadtlohn	508	235		13
		509	3		1
			4		8
49.2	Kirchspiel Stadtlohn	509	2		1
			3		2
50.2	Kirchspiel Stadtlohn	509	2		3
			3		2
			41		9
51.2	Kirchspiel Stadtlohn	402	15		3
			51		5
52.2	Kirchspiel Stadtlohn	402	30		2
			56		8
53.2	Kirchspiel Stadtlohn	402	56		5
	Südlohn	2	27		5
54.2	Südlohn	2	26		2
			27		3
55.2	Südlohn	2	26		9
		4	12		1
56.2	Südlohn	4	39		2
			55		7
57.2	Südlohn	5	1		1
			3		16
			4		3
58.2	Südlohn	5	4		8
			5		1
			9		2
59.2	Südlohn	28	150		10
60.2	Oeding	15	109		22
			111		10
61.2	Weseke	1	29		9

Flächennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Nenner	Befristete WU [m²]
			77		1
			78		6
62.2	Borkenwirthe	6	30		3
			330		6
63.2	Borkenwirthe	6	356		28
64.2	Borkenwirthe	15	19		12
			20		1
65.2	Borkenwirthe	15	19		11
			227		17
66.2	Borkenwirthe	15	227		2
			62		9
67.2	Borkenwirthe	15	300		159
			65		9
			66		3
68.2	Hoxfeld	9	45		4
			7		4
69.2	Hoxfeld	9	21		19
			22		4
70.2	Rhedebrügge	106	10		1
			11		18
			12		19
71.2	Krommert	104	5		2
			6		2
			68		13
72.2	Flächennummer wurde nicht vergeben				
	Krechting	5	62		1
73.2	Krommert	102	12		4
74.2	Krommert	101	31		10
75.2	Krommert	101	1		7
			18		3
			24		35
76.2	Büngern	11	215		3
			91		1
77.2	Biemenhorst	4	92		5
	Büngern	11	206		5
78.2	entfallen (aufgrund PA2/PA3)				
79.2	Biemenhorst	8	24		13
			25		55
80.2	Ochtrup	124	6		105
			9		155
81.2	Ochtrup	124	9		55
			10		195
82.2	Ochtrup	124	18		50
SUMME					1.998 2.558

Hinweis: Flurstücke, deren betroffene Fläche nach Rundung unter 1 m² liegt, sind nicht Inhalt der vorliegenden Bilanzierung

3 Zusammenfassung und Antrag auf Waldumwandlung

Nach den Festlegungen des Landesforstgesetzes NRW hat der Antragsteller im Hinblick auf eine befristete Waldumwandlung Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen.

Für die in geringem Flächenumfang mit dem Vorhaben verbundenen dauerhaften Waldumwandlungen sind bestimmte Rahmenbedingungen einzuhalten und insbesondere die Verpflichtung zu beachten, (mindestens flächengleiche) Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, um die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen ganz oder zum wesentlichen Teil abzuwenden.

Eine dauerhafte Waldumwandlung findet in 73 einzelnen Bereichen im Trassenverlauf in einem Umfang von 22.658 m² statt, die sich in jeweils mehrere betroffene Flurstücke untergliedern. Hieraus erwächst unter Berücksichtigung der flächenspezifischen forstrechtlich relevanten Kompensationsfaktoren ein Gesamt-Kompensationsbedarf für die dauerhaften Waldinanspruchnahmen im Abschnitt NRW1 von 36.673 m².

Eine befristete Waldumwandlung findet auf ~~77~~ 80 einzelnen Bereichen im Trassenverlauf statt, die sich in jeweils mehrere betroffene Flurstücke untergliedern. Sie umfasst im Abschnitt NRW1 insgesamt eine Flächengröße von ~~1.998~~ 2.558 m². Die forstrechtliche Kompensation erfolgt durch eine flächengleiche Wiederaufforstung bzw. gleichartige Wiederherstellung.

Der Nachweis der forstrechtlichen Kompensation für dauerhafte und temporäre Waldumwandlungen erfolgt im Rahmen der Kompensationsplanung des LBPs (Unterlage F4.1).

Die erforderliche Kompensation in Form von Erstaufforstungen auf einer Fläche von 36.673 m² wird über die Kompensationsmaßnahmen NRW1_K009 (Erstaufforstung fließgewässerbegleitender Erlen-Eschenwald auf der Maßnahmenfläche Ochtrup 2 [1.020 m²]), NRW1_K012 (Erstaufforstung Ochtrup 1 [23.473 m²]) und NRW1_K011 (Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt, Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds [12.180 m²]) nachgewiesen. Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in der Unterlage F4.3 (~~Maßnahmenblätter~~), ~~1. Deckblattänderung~~ und die Darstellung der räumlichen Lage in der Unterlage F4.9 (Plananlage Kompensationsmaßnahmen, ~~1. Deckblattänderung~~).

4 Quellenverzeichnis

BNetzA (2022): Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath), Planfeststellungsabschnitt NRW1: Bundesländergrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln (Abschnitt 4). Gz.: 6.07.01.02/1-2-4 #9 vom 11.04.2022. Bonn.

BWaldG - Bundeswaldgesetz, Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert 27.7.1984 I S. 1034; 02.09.1998 S. 2521; 25.6.2001 Artikel 40 S. 1215, 29.10.2001 S. 2785 Art. 204; 25.06.2005 S. 1746; 21.06.2005 S. 1818; 07.07.2005 S. 1954; 31.10.2006 S. 2407; 31.07.2009 S. 2585; 31.07.2010 S. 1050; 31.08.2015 S. 1474; 26.01.2017 S. 75; 09.06.2021 S. 1730; 10.08.2021 S. 3436

LFoG - Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1980, geändert 1987 S. 62; 1989 S. 437; 1992 S. 175; 1993 S. 740; 1994 S. 418; 1995 S. 382; 1998 S. 666; 1999 S. 622; 2000 S. 485; 2001 S. 702; 2001 S. 876; 17.12.2003 S. 808; 04.05.2004 S. 259; 01.03.2005 S. 69; 05.04.2005 S. 272; 03.05.2005 S. 522; 23.05.2006 S. 197; 19.06.2007 S. 226; 11.12.2007 S. 662; 16.03.2010 S. 185; 03.12.2013 S. 727; 27.05.2015 S. 448; 14.06.2016 S. 310; 15.11.2016 S. 934; 26.02.2019 S. 153; 26.03.2019 S. 193; ber. S. 214; 08.07.2021 S. 904; 25.03.2022 S. 360

MUNLV – Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald - Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald, Stand 16.07.2008

Waldfunktionen NRW (2023): https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wald_forst/waldfunktionen/, zuletzt abgerufen am 04.05.2023